

Anlage 2 „Strukturqualität Krankenhaus“

zur Durchführung des strukturierten Behandlungsprogramms nach § 137f SGB V Brustkrebs zwischen der AOK Sachsen-Anhalt, der IKK gesund plus, der KNAPPSCHAFT, Regionaldirektion Cottbus und der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt in der Fassung vom 01.10.2018

Strukturqualität stationäre Einrichtungen

1. Das vertragsschließende Krankenhaus hat die Anerkennung als Brustzentrum bzw. kooperierendes Brustzentrum durch das Zertifizierungsinstitut der Deutschen Krebsgesellschaft – OnkoZert –¹ oder alternativ die betreffenden Richtlinien nach EUSOMA nachzuweisen.

Darüber hinaus gelten folgende Voraussetzungen:

2. Das Krankenhaus verpflichtet sich zur Einhaltung der DMP-A-RL und, soweit die DMP-A-RL ausdrücklich keine medizinische Vorgehensweise empfiehlt, zur evidenzbasierten Vorgehensweise.
3. Das Krankenhaus hat, orientiert am Nutzen für die Patientinnen, unter Berücksichtigung der vereinbarten Maßnahmen zur Qualitätssicherung nach § 137 SGB V, folgende weitere Qualitätssicherungsmaßnahmen durchzuführen:
 - mindestens einmal jährliche Fortbildung des medizinischen Personals zum Thema Brustkrebs,
 - Befragungen zur Patientinnenzufriedenheit,
 - zeitnahe (spätestens am 2. Werktag nach Entlassung) Übermittlung einer Patientinnendokumentation in Form eines Arztbriefes an den koordinierenden Arzt. Hierbei sind dem koordinierenden Arzt mindestens die zur Erstellung der Dokumentationen nach der DMP-A-RL notwendigen Parameter mitzuteilen,
 - auf Wunsch Duplikat des Arztbriefes für die Patientin,
 - Zustimmung zur Evaluation.

¹ Ablauf unter <http://www.onkozert.de/ablauf3.htm>